

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

„Hallenbad der Stadt Gedern“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gedern am 04.06.2003 die folgende Satzung beschlossen.

§1

Die Stadt Gedern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Hallenbad der Stadt Gedern“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vorhalten einer Sport- und Freizeitanlage sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Die Stadt Gedern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Gedern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Gedern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gedern, 1. Juli 2003

Der Magistrat der Stadt Gedern

Z e n k e r t
Bürgermeister